

- a) ihm das Ergebnis des Antrags mitteilt;
- b) soweit möglich und unter Heranziehung des umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und
- c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 16 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

18. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

19. Die Ombudsperson kann den Antragsteller und die für einen Fall relevanten, jedoch nicht dem Ausschuss angehörenden Staaten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

20. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;
- b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 39 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und
- c) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.

Beschlüsse

Auf seiner 7226. Sitzung am 28. Juli 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁴:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1989 (2011), 2129 (2013), 2133 (2014) und 2161 (2014), betont, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen, bekundet seine ernste Besorgnis über die Berichte, wonach terroristische Gruppen, die auf der Liste des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) geführt werden, nämlich die Organisation „Islamischer Staat in Irak und der Levante“ und „Dschabhat al-nusra“, sich Zugang zu Ölfeldern und -pipelines in der Arabischen Republik Syrien und Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass jeglicher Erdölhandel mit diesen Einrichtungen unvereinbar mit den Resolutionen des Rates wäre und dass alle Staaten gehalten sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keinen Erdölhandel mit diesen Einrichtungen betreiben.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und Iraks und verurteilt in dieser Hinsicht nachdrücklich jeden direkten oder indirekten Handel mit Erdöl aus der Arabischen Republik Syrien und Irak, an dem terroristische Gruppen beteiligt sind. Der Rat betont außerdem, dass ein derartiger Handel eine finanzielle Unterstützung von Terroristen darstellen und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste führen kann, falls diese Gruppen auf der Liste des Sanktionsausschusses als mit Al-Qaida verbundene Gruppen geführt werden.

²⁷⁴ S/PRST/2014/14.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass Ölfelder und dazugehörige Infrastrukturen, die von terroristischen Organisationen kontrolliert werden, bedeutende Einnahmen für Terroristen erzeugen könnten, die ihre Rekrutierungsbemühungen, auch mit Blick auf ausländische terroristische Kämpfer, unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge stärken würden.

Der Rat erinnert alle Staaten daran, dass sie gehalten sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen weder direkt noch indirekt kommerzielle oder finanzielle Transaktionen mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und Dschabhat al-nusra oder zu deren Gunsten tätigen, insbesondere in Bezug auf Erdöl in Syrien und Irak.

Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keine Spenden an vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen leisten.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, falls sie über Informationen über derartige Aktivitäten verfügen sollten, diese dem Sanktionsausschuss zur Kenntnis zu bringen und mit dem Rat in dieser Hinsicht eng zusammenzuarbeiten.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS²⁷⁵

Beschlüsse

Auf seiner 7071. Sitzung am 27. November 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Kroatiens, Israels, Japans und Österreichs gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Gilles Marhic, den Leiter der Rechtsabteilung der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7076. Sitzung am 9. Dezember 2013 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 7184. Sitzung am 28. Mai 2014 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Belgiens, Israels, Jamaikas und Japans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁷⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.